

den ausschließlich davon bestimmt, inwieweit durch sie die spezifischen Aufgaben der Staatsanwaltschaft durchgesetzt werden können.

Eine wichtige Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Bekämpfung der Kriminalität. Oft gehen den Arbeits-, Zivil- oder gar Familienrechtsstreitigkeiten strafbare Handlungen voraus oder mit ihnen einher. Das ist z. B. bei vielen Eigentumsdelikten, aber auch bei solchen Vergehen wie Körperverletzungen, Verletzung der Unterhaltspflicht usw. der Fall. Die Verantwortung des Staatsanwalts für eine gründliche Untersuchung jeder Straftat, für die Aufdeckung aller Ursachen und begünstigenden Umstände erfordert seine Mitwirkung, d. h. seine aktive Teilnahme an solchen Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren, die mit strafbaren Handlungen im Zusammenhang stehen. Dasselbe trifft zu, wenn sich aus diesen Verfahren Verdachtsmomente auf das Vorliegen strafbarer Handlungen ergeben.

Der Staatsanwalt muß in diesen Fällen durch seine Mitwirkung auf die Beseitigung der verbrechensbegünstigenden Bedingungen und der Arbeits- und zivilrechtlichen Folgen der Straftat, insbesondere auf die Wiedergutmachung des Schadens, Einfluß nehmen. Die Mitwirkungstätigkeit ist also insoweit eitle Form der komplexen Arbeitsweise des Staatsanwalts zur wirkungsvollen Bekämpfung der Kriminalität. Auf diese Form verzichten bzw. sie unterschätzen wäre gleichbedeutend mit einer Verletzung der dem Staatsanwalt obliegenden besonderen Verantwortung im Kampf gegen die Kriminalität.

Eine weitere Kategorie für die Mitwirkung bilden die Verfahren, aus denen sich Anhaltspunkte für sonstige Gesetzesverletzungen ergeben und wo die Möglichkeiten des Gerichts zu deren Beseitigung von vornherein nicht ausreichend erscheinen, sondern staatsanwaltschaftliche Maßnahmen erforderlich sind.

Das ist z. B. der Fall, wenn zunächst eine nähere Untersuchung darüber notwendig ist, ob tatsächlich eine Gesetzesverletzung vorliegt, und der Staatsanwalt gern. § 41 StAG ein entsprechendes Untersuchungsverlangen stellen muß. Eine Mitwirkung ist auch angebracht, wenn zur Beseitigung einer Gesetzesverletzung bei dem verantwortlichen Organ gern. § 38 StAG Protest eingelegt und die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit verlangt wurde. In bestimmten Fällen wird eine Mitwirkung deshalb notwendig sein, um zu prüfen, ob gern. § 42 StAG die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens beantragt werden muß. Selbstverständlich müssen ausreichende Hinweise vorliegen, die eine Mitwirkung rechtfertigen.

Schließlich ist die Mitwirkung erforderlich, wenn in dem Verfahren Rechtsfragen zu klären sind, die für eine richtige und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts in einem bestimmten Bereich von grundsätzlicher Bedeutung sind, da § 1 Abs. 2 StAG der Staatsanwaltschaft hier eine besondere Verantwortung auferlegt. In diesen Fällen sollte der Staatsanwalt ein Rechtsgutachten abgeben.

Die Mitwirkung muß also grundsätzlich von der Durchsetzung der Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaft bestimmt sein. Zwar ergeben sich daraus gewisse Kriterien für die Auswahl der Verfahren, die Mitwirkung kann aber nicht nach starren Richtlinien reglementiert werden. Die Eigenverantwortlichkeit der Staatsanwälte muß auch hier stärker in den Vordergrund treten. Sie sollten sich jedoch nicht das Ziel stellen, unbedingt in jedem ökonomisch bedeutsamen Verfahren mitzuwirken. Jedoch ist zu beachten, daß die Verfahren, die für den Schutz der Volkswirtschaft, des sozialistischen Eigentums, der Entwicklungsergebnisse von Forschung und Technik sowie der Rechte der

Bürger im besonderen Maße von Bedeutung sind, oftmals zugleich solche Verfahren sind, die innerhalb des bereits abgegrenzten Rahmens für die Mitwirkungstätigkeit des Staatsanwalts liegen.

### **Besondere Formen der Mitwirkung**

Eine besondere Form der Mitwirkung ist die Ausübung des Klage- bzw. Antrags- und Rechtsmittelrechts (§ 22 Abs. 1 StAG). Sie ist gegenwärtig nur in arbeitsrechtlichen Verfahren möglich (§ 154 GBA).

Um seiner Mitwirkungspflicht in diesen Verfahren genügen zu können, muß der Staatsanwalt von den Verfahren, in denen eine Mitwirkung notwendig ist, Kenntnis erhalten. Diese Kenntnis erlangt er aus eigenen Feststellungen, insbesondere aus der Bearbeitung von Strafsachen, sowie aus der Überprüfung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen und aus Hinweisen von anderen Stellen. So sollte z. B. das Gericht die Mitwirkung des Staatsanwalts anregen, wenn es sie für nützlich hält. Der Staatsanwalt sollte sich in gewissen Abständen einen Überblick über die beim Gericht anhängigen Verfahren verschaffen, um die gesellschaftliche und juristische Problematik der Konflikte besser kennenzulernen und um beurteilen zu können, in welchen Verfahren seine Mitwirkung nötig ist.

### **Grundsätze der Mitwirkungstätigkeit**

Der Staatsanwalt kann seine Aufgaben nur erfolgreich lösen, wenn er aktiv an den Verfahren teilnimmt. Deshalb muß er sich auf jede Mitwirkung gründlich vorbereiten und schon vor der ersten Verhandlung klare Vorstellungen über Ziel und Gang des Verfahrens sowie über etwa einzuleitende Maßnahmen besitzen. Mehr denn je muß heute gefordert werden, mit der manchmal noch formalen Arbeitsweise bei Mitwirkungen endgültig Schluß zu machen. Ein solcher Formalismus ist ohne gesellschaftlichen Wert und unvereinbar mit der auf dem VI. Parteitag der SED erhobenen Forderung, die staatliche Leitungstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage wirkungsvoller zu gestalten.

Der Staatsanwalt darf nicht neben dem Gericht oder losgelöst von ihm arbeiten. Vielmehr soll er seine Auffassung dem Gericht in geeigneter Weise unterbreiten, d. h. durch Anregungen, mündliche Äußerungen im Termin, Schriftsätze, Rechtsgutachten und — sofern es das Gesetz vorsieht — durch Antragstellung. Auf diese Weise nimmt der Staatsanwalt über das Gericht einen unmittelbaren Einfluß auf die Erforschung der objektiven Wahrheit, die Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens, die Einbeziehung der Werk tätigen sowie auf die richtige und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts.

Die Verwirklichung der neuen und größeren Aufgaben der Staatsanwaltschaft verlangt von jedem Staatsanwalt eine höhere Qualität der Arbeit. Nur derjenige Staatsanwalt wird seiner Verantwortung gerecht werden können, der exakte ökonomische, politische und juristische Kenntnisse besitzt und diese ständig vertieft. Deshalb kommt es auch darauf an, ein sinnvolles Schulungssystem zu entwickeln und für jeden Staatsanwalt entsprechend der ihm übertragenen Aufgaben individuelle Qualifizierungsmaßnahmen festzulegen.

---

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

#### **Moschütz/Alpen: Ökonomische Leitung der Industrie im Bezirk**

*Etwa 128 Seiten • Broschiert • Etwa 3,80 DM*

Die Arbeit behandelt die neuen Probleme der Leitung der Industrie nach dem Produktionsprinzip und legt erste Erfahrungen aus dem Bezirk Leipzig dar.